Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG); Ladestationen an öffentlichen Gebäuden

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Amt für Gebäudewirtschaft
Sitzungsdatum:	22.10.2021	Stadt Landshut, den	04.10.2021
Sitzungsnummer:	24	Ersteller:	Böckl, Sebastian Murr, Wolfgang

Vormerkung:

Bei den Elektroplanungen von Neubauten und bei größeren Renovierungen ist seit 25.03.2021 das neue Gebäude- und Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz "GEIG" zu beachten.

Das Gesetz fordert, dass angrenzende Parkplätze von den betroffenen Gebäuden mit mindestens einem Ladepunkt für Elektromobilität ausgestattet werden und die Infrastruktur für weitere Ladepunkte hergestellt und vorgehalten werden muss. Darüber hinaus ist ab dem 01.01.2025 jedes Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen zudem mit mindestens einem Ladepunkt auszustatten.

Der Begriff Ladepunkt ist laut Gesetz nicht genauer definiert und es kann sich keine elektrische Leistung aus diesem Begriff ableiten. In der Regel unterscheidet man zwischen Normalladepunkten und Schnellladepunkten.

Bei Normalladepunkten wird von einer elektrischen Leistung zwischen 3,7 kW (Schuko-Steckdose) und 22 kW (Wallbox / Ladesäule) ausgegangen.

Schnellladepunkte haben eine Leistung von größer 22 kW.

Auch auf die Abrechnung der anfallenden Stromkosten wird im Gesetz nicht eingegangen. Hier gibt es Möglichkeiten von der kostenlosen und kostenpflichtigen Nutzung.

Um die gesetzlichen Vorgaben auch sinnvoll umsetzen zu können, können aus Sicht der Verwaltung folgende Lösungen angestrebt werden:

Wohnbauten:

"Wer ein Wohngebäude errichtet, das über mehr als fünf Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als fünf an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird." Die Anschlüsse der Ladepunkte werden vorgehalten und den einzelnen Wohnungen zugeordnet. Durch die direkte Zuordnung werden die Verbrauchskosten/ Stromkosten direkt vom Mieter getragen.

Auf Antrag des Mieters wird ein Ladepunkt mit max. 11 kW installiert, die Kosten trägt der Mieter.

Die Wallboxen/Steckdosen werden mittels Schlüsselschalter gegenüber unberechtigte gesichert.

Bei mehreren Ladevorrichtungen wird ein Lastmanagement benötigt.

Kostenannahme pro Wallbox mit 11 kW ca. 1.500,- €

+ Lizenz für Lastmanagement 100,- €

Nichtwohngebäude:

"§ 7 Zu errichtende Nichtwohngebäude mit mehr als sechs Stellplätzen Wer ein Nichtwohngebäude errichtet, das über mehr als sechs Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als sechs an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass 1. mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungs-infrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und 2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird."

Die Infrastruktur wird an einen zentralen Punkt (Stromverteiler im Außenbereich) gezogen und mit dem Hausanschlussraum verbunden (Variante 1), sollte bei einem späterem Ausbau die elektrische Leistung des Hausanschluss überschritten werden, so muss die Variante 2 mit einem separaten Anschluss ausgeführt werden.

Variante 1: (Grundausstattung)

Die Verkabelung kommt aus der Elektroverteilung des Gebäudes und versorgt eine Ladebox/säule mit zwei Ladepunkten. Beide Ladepunkte erhalten eine elektrische Leistung von je bis zu 22 kW.

Bei mehreren Ladevorrichtungen wird ein Lastmanagement benötigt.

Die Abrechnung der Stromkosten sowie die Freischaltung der Ladesäule erfolgt über einen externen Dienstleister.

Kostenannahme pro Ladesäule ca. 6.800,- €

- + monatliche Abrechnungsgebühr von ca. 20,- €
- + Lizenz für Lastmanagement 100,- €
- + Zähleranschlusssäule Außenbereich: 3.500,- €

Variante 2: (erweiterte Ausstattung)

In Abstimmung mit den Stadtwerken Landshut erhält jeder angrenzende Parkplatz einen eigenen Niederspannungsanschluss mit eigenem Zähler.

Aus diesem Anschlusskasten erfolgen die Anbindung des geforderten Ladepunkt und die geforderten Vorhaltungen.

Es werden die Ladeboxen/-säulen mit zwei Ladepunkten mit je bis zu 22 kW Leistung angebunden.

Bei mehreren Ladevorrichtungen wird ein Lastmanagement benötigt.

Die Abrechnung der Stromkosten sowie die Freischaltung der Ladesäule erfolgt über einen externen Dienstleister.

Kostenannahme pro Ladesäule ca. 6.800,- €

- + monatliche Abrechnungsgebühr von ca. 20,- €
- + Lizenz für Lastmanagement 100,- €
- + Zähleranschlusssäule Außenbereich: 5.400,- €

Schnellladestation:

Falls Ladestationen für das gleichzeitige Laden von vier Fahrzeugen, wie im Vergleich Ladestation Grieserwiese gewünscht werden, muss pro Ladestation, in Abstimmung mit den Stadtwerken ein eigenständiger Stromanschluss (215 kW) errichtet werden.

Kostenannahme pro Schnellladestation ca. 38.000,- €

Die Kosten für den Leitungsweg bzw. Leitungen wurden in den einzelnen Varianten nicht berücksichtigt, da diese ortsabhängig sind.

Die Verwaltung empfiehlt, für die Grundausstattung (1 x Ladesäule) nach Möglichkeit die Variante 1 anzuwenden.

Bei einen späteren Ausbau wäre die Variante 2 zu bevorzugen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) werden gemäß den gesetzlichen Standards erfüllt.

Alternativ:

- 2. Über die Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) hinaus werden standort- und gebäudebezogen weitere Lademöglichkeiten angeboten.
- 3. Von der Errichtung von Schnellladesäulen wird Abstand genommen.
- Soweit es mit der Gebäudenutzung vereinbar ist, wird die Ladeinfrastruktur außerhalb der Betriebszeiten auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
- 5. Um den gesetzlichen Anforderungen ab 01.01.2025 Rechnung tragen zu können, werden an den städtischen Gebäuden bereits ab 2022 sukzessive Lademöglichkeiten errichtet. Das Haushaltsplenum wird gebeten, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2022 und folgende einzustellen.

Anlagen:
